



## Wie werde ich ein NETZWERT Mitglied?

**Unser kleinster gemeinsamer Nenner ist eine Verbindung zur und unser Interesse an der Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft.**

Das ist auch die Grundvoraussetzung, NETZWERT beitreten zu können.

**Erfülle ich die Voraussetzungen, um NETZWERT beizutreten?**

### **Beruflich:**

Ich bin in der Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft tätig:

- Engagierte Angestellte:  
Führungsposition oder Stabstelle oder langjährige (mindestens 3 Jahre), einschlägige Erfahrung, jeweils in der oder für die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft
- Selbstständige und freie Berufe:  
Selbstständigkeit mit einem zur Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft in Bezug stehenden bzw. immobilienwirtschaftlich tätigen Unternehmen oder Partnerposition in einem solchen Unternehmen (mindestens 5 Jahre)
- Öffentlicher Dienst:  
verantwortliche Position mit Bezug zur Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft

### **Persönlich:**

- Ich möchte mich engagieren und nehme mir die Zeit, mein Wissen und meine Erfahrung NETZWERT zur Verfügung zu stellen und möchte mich aktiv an der Weiterentwicklung des Netzwerks beteiligen.
- Ich habe Interesse, die regelmäßigen Veranstaltungen zu besuchen, die von NETZWERT organisiert werden.
- Integrität und Berufsethik

### **Weiters:**

Teil eines Netzwerks zu sein, ist bereichernd. Einige Vorteile sind Wissen, Erfahrungen, Freundschaften. Teil eines Netzwerks zu sein, bedeutet auch, etwas zurückzugeben. Etwa, wenn Kompetenzen und Erfahrungen mit anderen Mitgliedern geteilt werden. Oder wenn man am Programm und der Organisation mitarbeitet.

Engagement setzen wir voraus. Teil eines Netzwerks zu sein, ist Geben – und Nehmen!



## **Aufnahmeverfahren:**

### Gastbesuch

Mindestens einmaliger Besuch bei einer Veranstaltung aufgrund Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds oder bei Bewerbung über die Homepage/Direktbewerbung per Email. In Zweifelsfällen wird vor Einladung zum einmaligen Gastbesuch der Bezug zur Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft formlos abgeklärt, ansonsten keine weiteren Voraussetzungen für Gastbesuch.

### Bei fortbestehendem Interesse nach dem Gastbesuch:

- Formloser Aufnahme-Antrag per Email mit Übermittlung eines ausführlichen, beruflichen Lebenslaufes
- Empfehlung/Referenzschreiben eines ordentlichen Mitglieds an den Vorstand. Dieses ordentliche Mitglied wird nach positivem Beschluss „Pate“ des neuen Mitglieds und wird dieses in der ersten Zeit begleiten, Ansprechpartner sein und in das NETZWERT einführen.
- Auf Wunsch des Vorstandes: Interview durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder

### Danach:

- Vorstandsbeschluss über Aufnahme/Nichtaufnahme und Verständigung der Mitgliedswerberin über das Ergebnis

### Bei positivem Beschluss:

- Verständigung der Bewerberin samt Übermittlung Formular Beitrittserklärung
- Einsendung der Beitrittserklärung durch die Mitgliedswerberin
- Annahme des Beitrittsantrags und Aufforderung zur Einzahlung der Beitrittsgebühr

(i.e. Mitgliedsgebühr für das laufende Vereinsjahr)

- Aufnahme des Mitglieds, Aufnahme in Homepage, regelmäßige Verständigung aller Mitglieder über die neuen aufgenommenen Mitglieder
- Kurzvorstellung des neuen Mitglieds bei einer der darauf folgenden Veranstaltungen

### Bei negativem Beschluss:

Verständigung der Bewerberin; sollte der negative Beschluss auf einer zeitlichen Aufnahmesperre beruhen, wird der Bewerberin mitgeteilt, ab wann voraussichtlich eine neuerliche Bewerbung sinnvoll erscheint.



## **Mitgliedschaft:**

Arten der Mitgliedschaft: Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und korrespondierende Mitgliedsfrauen sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die Mitglieder im Sinne der beruflichen Voraussetzungen sind und sich fortwährend aktiv sowohl an der inhaltlichen als auch an der organisatorisch-technischen Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Alle ordentlichen Mitglieder bilden die Generalversammlung.
2. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen bzw. Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden etc. des Vereins besuchen, aber keine Mitgliedsbeiträge bezahlen. Sie sind nicht stimmberechtigt und daher nicht zur Generalversammlung eingeladen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und daher nicht zur Generalversammlung eingeladen.
4. Korrespondierende Mitglieder sind natürliche Personen, die einen Bezug zur Gemeinnützigen Wohnungswirtschaft im weiteren Sinne haben, die Ziele des Vereins fördern und mit dem Verein inhaltlich oder organisatorisch zusammenarbeiten, aber keine Mitgliedsbeiträge bezahlen. Sie sind nicht stimmberechtigt und daher nicht zur Generalversammlung eingeladen.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Sie sind nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und daher nicht zur Generalversammlung eingeladen.